

Bekanntmachung der Gemeinde Dobin am See

3. Änderung des B-Plans Nr. 2 „Ortslage Flessenow“ der Gemeinde Dobin am See

Für die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Dobin am See am 10.06.2020 beschlossene 3. Änderung des B-Plans Nr. 2 „Ortslage Flessenow“, bestehend aus dem Textbebauungsplan und der Begründung, wurde mit Schreiben des Landrates des Landkreises Ludwigslust – Parchim, AZ: BP200005, vom 01.07.2020 gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Genehmigung erteilt.

Das Plangebiet umfasst den kompletten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 „Ortslage Flessenow“. Die genaue Abgrenzung ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Mit der Änderung wurden die bisher eng gefassten Festsetzungen zur Fassadengestaltung und der Dachneigung erweitert und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein erweitertes Spektrum möglicher Gestaltungsformen geschaffen.

Die Genehmigung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Die 3. Änderung des B-Plans Nr. 2 tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung im Crivitzer Amtsboten Nr. 07/2020 in Kraft.

Jedermann kann den Textbebauungsplan und die Begründung zur 3. Änderung des B-Plans Nr. 2 ab diesem Tag im Amt Crivitz, Amtsstraße 5 in 19089 Crivitz während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können ebenso auf der Homepage des Amtes Crivitz (www.amt-crivitz.de) eingesehen werden.

Soweit beim Erlass der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, können diese entsprechend § 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs durch schriftlichen Antrag bei den Entschädigungspflichtigen herbeigeführt wird.

Es wird gem. § 215 Abs. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Dobin am See, 17.07.2020

Im Original gez.

A. Schwarz

Der Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am 31.07.2020 im Crivitzer Amtsboten veröffentlicht.

Dobin am See, 17.07.2020

Im Original gez.

A. Schwarz

Der Bürgermeister

Übersichtsplan

